

Bundesrat

Drucksache 423/1/92

(Grunddts. 423/92
u. 578/92)

05.10.92

EG - AS - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

- a) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die strukturelle Anpassung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure im Hinblick auf den Binnenmarkt

SEK(92) 887 endg.; Ratsdok. 6758/92

- Drucksache 423/92 -

in Zusammenhang mit

- b) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur strukturellen Anpassung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure an den Binnenmarkt

KOM(92) 328 endg.; Ratsdok. 8321/92

- Drucksache 578/92 -

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und der Wirtschaftsausschuß (Wi) empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Der Bundesrat begrüßt die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die notwendigen strukturellen Anpassungen des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure im Hinblick auf den Binnenmarkt (Drucksache 423/92) sowie den nachfolgenden Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates (Drucksache 578/92) insoweit, als beide Dokumente einen wichtigen Überblick über die anstehenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in diesem Dienstleistungsbereich geben und die von der Kommission vorgesehenen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Probleme aufzeigen.
- EG
Wi 2. Der Bundesrat stellt fest, daß die von der Kommission in der Mitteilung und dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen flankierenden Maßnahmen viel zu spät kommen, um einen friktionsfreien Übergang dieses Dienstleistungsbereiches in die Binnenmarktphase sicherzustellen. Sie begegnen zudem folgenden grundsätzlichen Vorbehalten:

- Subsidiarität:

Es wird nach Auffassung des Bundesrates nicht hinreichend plausibel dargelegt, warum gerade hier ergänzende, spezifische Maßnahmen der EG erforderlich sind, zumal weder die Mitteilung noch der Verordnungsvorschlag konkrete Aussagen darüber enthalten, welche Maßnahmen die

einzelnen Mitgliedstaaten selbst bislang zur Problemlösung ergriffen haben.

Zumindest für die Arbeitnehmer bieten z. B. in der Bundesrepublik Deutschland das Arbeitsförderungs-gesetz oder Maßnahmen im Rahmen der ESF vielfache Möglichkeiten, um die betroffenen Arbeitnehmer umzuschulen.

Für den Bereich der Selbständigen / Unternehmer können - neben Maßnahmen aus den EG-Strukturfonds - allgemeine Finanzhilfen des Bundes oder der Länder zur Anwendung kommen. Insoweit bedarf es keiner zusätzlichen spezifischen EG-Mittel außerhalb der Strukturfonds, die letztlich nur einen sektorspezifischen Eingriff darstellen und Präzedenzwirkung auch für andere Wirtschaftsbereiche entfalten könnten.

- **Rechtsgrundlage:**

Es erscheint zudem fraglich, ob Artikel 235 EWGV hier zutreffenderweise als Rechtsgrundlage für die Verordnung herangezogen wird. Denn diese Ermächtigungsgrundlage gilt nur, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um die Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft, sondern um die Beseitigung von Folgen des realisierten Ziels "Binnenmarkt".

Soweit die Aktivitäten der EG sozialpolitisch motiviert sind, wären im übrigen die Artikel 123 ff. EWGV abschließend als einschlägige Rechtsgrundlage heranzuziehen. Diese Vorschriften sehen aber spezifische Maßnahmen der angekündigten Art nicht vor.

...

- EG
Wi
3. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in den anstehenden Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die geplante Verordnung abgelehnt wird.
- EG
4. 30 Millionen ECU rechtfertigen nicht ein Förderprogramm der Gemeinschaft, das - wie der Verordnungsvorschlag zeigt - mit unverhältnismäßiger und bürgerferner Bürokratie verbunden wäre.

B

5. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Kulturausschuß empfehlen dem Bundesrat, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.